

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/300/2018/II-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.09.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	26.09.2018				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	18.10.2018	Zur Information			

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:

Der Annahme, der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für Mai 2018 bis August 2018 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Doreen Rach
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverwaltungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang bis 1.000,00 EUR durch den Oberbürgermeister und im Umfang von 1.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR durch den Haupt- und Personalausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa angekündigten Spenden, Schenkungen und Zuwendungen ab Mai 2018 bis August 2018, die einer Annahmeentscheidung durch den Oberbürgermeister bzw. dem Haupt- und Personalausschuss bedürfen.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlagen

Anlage 2 – Spenden zur Genehmigung durch den Oberbürgermeister bis 1.000,00 EUR

Anlage 3 – Spenden zur Genehmigung des Haupt- und Personalausschusses ab 1.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR